



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2025

0.3.2 Urnengänge 217
 Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030;
 Wahlanordnung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung	☐
		Website	☒

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 57 vom 1. April 2025 hat der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die Termine für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 festgelegt. Der erste Wahlgang findet am 12. April 2026, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 14. Juni 2026 statt.

Erwägungen

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung (GO) sind an der Urne zu wählen:

- 6 Mitglieder des Gemeinderats inkl. Präsidentin bzw. Präsident (die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten als siebtes Mitglied des Gemeinderats erfolgt im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege);
- 5 Mitglieder der Schulpflege inkl. Präsidentin bzw. Präsident;
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. Präsidentin bzw. Präsident.

Gemäss Art. 9 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Fällanden erfolgt die Durchführung von Urnenwahlen von Kirchenbehörden durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinde Fällanden. Auf Antrag der Kirchenpflege ordnet der Gemeinderat als wahlleitende Behörde den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der 7 Mitglieder der reformierten Kirchenpflege ebenfalls auf den 12. April 2026 an. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von den Stimmberechtigten aus der Mitte der Kirchenpflege an der Urne gewählt.

Politische Gemeinde

Die Wahl der Gemeindebehörden werden gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

Die Wahl der Kirchenpflege wird gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung (KGO) sowie nach §§ 48 ff. des GPR mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für alle Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnungen werden am Freitag, 5. Dezember 2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 14. Januar 2026, 16.30 Uhr beim Gemeinderat Fällanden (wahlleitende Behörde), Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 22. April 2026, 16.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Freitag, 17. April 2026 amtlich publiziert.

Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 GO jede Stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden hat.

Wählbar als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege sind gemäss Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Fällanden (KGO), auch Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche (die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen), die über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Wahlvorschläge

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde respektive der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Fristen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen vom Freitag, 23. Januar 2026 bis Freitag, 30. Januar 2026, 14.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Fachbereich Präsidiales, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden während der Öffnungszeiten oder unter www.faellanden.ch/politikinformationen bezogen werden.

Des Weiteren führt die Stadt Dübendorf als wahlleitende Behörde folgende Wahlen durch:

- Römisch-katholische Kirchenpflege
- Rechnungsprüfungskommission der römisch-katholischen Kirchenpflege
- Notar/in

Termine und Fristen (tabellarisch)

5. Dezember 2025 bis 14. Januar 2026, 16:30 Uhr	Erstellung Wahlvorschläge und Einreichung an den Gemeinderat
23. bis 30. Januar 2026, 14:00 Uhr	Zweite Frist für Änderung, Rückzug oder Nachreichung Wahlvorschläge
Freitag, 6. Februar 2026	Publikation definitive Wahlvorschläge <i>falls die zunächst vorgeschlagenen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen</i>
16. bis 20. März 2026	Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten
Sonntag, 12. April 2026	Wahlsonntag (1. Wahlgang)
Mittwoch, 22. April 2026, 16:30 Uhr	Einreichung neuer Wahlvorschläge oder Rückzug Wahlvorschlag (aus 1. Wahlgang)
18. bis 22. Mai 2026	Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten
Sonntag, 14. Juni 2026	Wahlsonntag (ggf. 2. Wahlgang)
Mittwoch, 1. Juli 2026	Amtsantritt

Rechtliches

Gemäss § 12 GPR ist der Gemeinderat wahlleitende Behörde für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde. Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahl verantwortlich. § 57 GPR regelt, dass Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet werden. Die Anordnung der Erneuerungswahlen liegt demzufolge in der Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Gestützt auf die mit Beschluss Nr. 57 vom 1. April 2025 festgelegten Termine – 1. Wahlgang 12. April 2026, 2. Wahlgang am 14. Juni 2026 – werden die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden und der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022–2026 im Sinne der Erwägungen angeordnet.
2. Die Aufwendungen für die Übernahme der Wahlleitung werden der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde gemäss Art. 5 Gebührenreglement zum Ansatz von CHF 150 pro Stunde zuzüglich externe Kosten (Druck Wahlzettel, Publikation, etc.) verrechnet.
3. Der Fachbereich Präsidiales wird dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
- Römisch-katholische Kirchgemeinde DFS, Leepüntstrasse 14, 8600 Dübendorf
- Gemeindeschreiberin
- Leitung Fachbereich Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 8. Dezember 2025